



# HESSISCHER LANDTAG

05. 04. 2012

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Weiß (SPD) vom 02.02.2012**

**betreffend Vortrag der Landesregierung im Revisionsverfahren zum  
Flughafenausbau und**

**und**

## **Antwort**

**des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

### **Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:**

Die Revision ist das Rechtsmittel, das die Überprüfung eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts bzw. des Verwaltungsgerichtshofs ausschließlich in rechtlicher Hinsicht zum Ziel hat. Mit der Revision des Landes Hessen gegen das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (HessVGH) vom 21.08.2009 soll allein aus rechtsgrundsätzlichen Erwägungen höchstrichterlich geklärt werden, ob dieses Urteil mit Bundesrecht vereinbar ist. Die Revision des Landes ist hingegen nicht darauf gerichtet, Nachtflugbewegungen am Frankfurter Flughafen durchzusetzen bzw. eine bestimmte Anzahl an Nachtflügen zu ermöglichen. Es ging und geht allein um die Klärung der sich aus dem Urteil des HessVGH ergebenden Rechtsfragen. Erste Tendenzen hat die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hierzu bereits erkennen lassen. Die Einlassungen des Gerichts deuten darauf hin, dass es einen landesplanerischen Abwägungsspielraum für Null Nachtflüge zwischen 23.00 und 5.00 Uhr gibt. Wenn das Gericht dies in seiner Abwägung bestätigt, wird es ein Planergänzungsverfahren geben, in dem null Nachtflüge festgelegt werden. Die Landesregierung bleibt somit ihrem Ziel treu, das Mediationsergebnis umzusetzen, wenn es rechtlich möglich ist.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie lautet der konkrete Vortrag des Landes Hessen vor dem Bundesverwaltungsgericht in dem Revisionsverfahren gegen das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. August 2009?

Der Revisionsbegründungsschriftsatz des Prozessbevollmächtigten des Landes Hessen vom 19.03.2010 umfasst 74 Seiten. Die Revisionsbegründung befasst sich dabei mit sehr komplizierten Rechtsfragen, insbesondere zum Fluglärmschutz und der Betriebszulassung sowie zum Verhältnis von Fachplanung und Landesplanung. Im Einzelnen setzt sich die Revisionsbegründung mit folgenden Punkten auseinander:

- Tatrichterliche Feststellung des standortspezifischen Bedarfs für Nachtflüge einschließlich seiner Dringlichkeit,
- Vorgaben des § 29b Abs. 1 S. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) im Hinblick auf den vom HessVGH geforderten "konkret-zahlenmäßigen Nachweis von nächtlichen (Express) Frachtflügen",
- Vereinbarkeit mit § 108 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) [Zugrundelegung eines Sachverhalts, der dem Akteninhalt widerspricht], soweit der HessVGH die nachrangige Zulassung von Passagierflügen als abwägungsfehlerhaft ansieht,

- Vereinbarkeit mit § 108 VwGO, soweit der HessVGH die Abwägungsfehlerhaftigkeit der Nachtflugregelung für die Zeit von 23.00 bis 05.00 Uhr auf die Bedeutung der Drehkreuzfunktion bezieht,
- Vereinbarkeit mit § 108 VwGO, soweit der HessVGH die Bewegungsverteilung in der Mediationsnacht (23.00 bis 05.00 Uhr) als lärmmedizinisch nachteilig und insoweit abwägungsfehlerhaft erachtet,
- Vereinbarkeit mit § 108 VwGO, soweit der HessVGH die Nichtberücksichtigung von Tagfluglärm bei der Entscheidung über Betriebsregelungen in der Kernzeit der Nacht als abwägungsfehlerhaft ansieht,
- Vereinbarkeit mit § 108 VwGO, soweit der HessVGH die Abwägungsfehlerhaftigkeit der Nachtflugregelung damit begründet, dass "die schützende Wirkung des § 29b Abs. 1 S. 2 LuftVG durch die Festlegungen der Landesplanung verstärkt" worden sei,
- Vereinbarkeit mit Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 Grundgesetz (GG) i. V. m. §§ 6 f., 8 ff. LuftVG, soweit der HessVGH meint, aufgrund der betreffenden Elemente der Begründung der LEP-Änderung 2007 sei bereits der Sache nach über die Einschränkung des Flugbetriebes auf dem Frankfurter Flughafen durch die Landesplanungsbehörde mit Bindungswirkung für die Fachplanungsbehörde entschieden worden,
- Vereinbarkeit mit Art. 87d Abs. 2 GG i. V. m. § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG, soweit der HessVGH dem Grundsatz Nr. III 1. der LEP-Änderung 2007 "materiell die Bedeutung einer konkretisierenden Gewichtungsvorgabe" beimisst, die die planerische Gestaltungsfreiheit der Planfeststellungsbehörde im Sinne eines Verbots von Flugbewegungen zwischen 23.00 bis 05.00 Uhr auf null reduziert,
- Vereinbarkeit mit § 4 Abs. 2 des Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG), soweit der HessVGH dem Grundsatz Nr. III 1. der LEP-Änderung 2007 eine Bindungs- und Steuerungswirkung zuerkannt hat,
- Verhältnis von Landesplanung und Fachplanung (§ 8 Abs. 1 S. 2 LuftVG, § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1, 2 ROG), soweit nach Auffassung des HessVGH dem Grundsatz Nr. III 1. der LEP-Änderung 2007 eine die Gewichtungsvorgabe des § 29b Abs. 1 S. 2 LuftVG derart verstärkende Wirkung zukommen soll, dass sie das Ergebnis der fachplanerischen Abwägung nach § 8 Abs. 1 S. 2 LuftVG im Sinne eines Nachtflugverbots für die Zeit von 23.00 bis 5.00 Uhr vorgibt.

Im Übrigen geht die Revisionsbegründung auf die Ausführungen des HessVGH in seinem Urteil vom 21.08.2009 ein, soweit sie sich auf den Bezugszeitraum des Bewegungskontingents für die Gesamtnacht (22.00 bis 6.00 Uhr) beziehen.

- Frage 2. Ist die Landesregierung bereit, den Vortrag durch ihren Anwalt dahingehend zu ändern, dass es entgegen den Feststellungen im Planfeststellungsbeschluss keinen konkreten standortbezogenen Bedarf für Nachtflüge gibt?  
Falls nicht, warum nicht?

In den Revisionsverfahren prüft das BVerwG, ob das Urteil des HessVGH vom 21.08.2009 gegen Bundesrecht verstößt. Der HessVGH hat in seinem Urteil vom 21.08.2009 den standortspezifischen Bedarf für die Durchführung von Flügen in der Mediationsnacht bereits tatrichterlich festgestellt. Es unterliegt nicht der revisionsrechtlichen Kontrolle durch das Bundesverwaltungsgericht, ob diese Feststellung zutreffend ist oder nicht. Es geht allein um die sich daran anschließenden Rechtsfragen.

- Frage 3. Ist die Landesregierung bereit, den Vortrag durch ihren Anwalt dahingehend zu ändern, dass die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderliche Abwägung zwischen einem Nachtflugbedarf und der Fluglärmbelastung entgegen den Feststellungen im Planfeststellungsbeschluss zu Gunsten des Schutzes vor Fluglärm zu entscheiden ist, insbesondere vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen in den Randzeiten zwischen 22.00 bis 23.00 Uhr und 5.00 bis 6.00 Uhr?  
Falls nicht, warum nicht?

Wie bereits vorstehend ausgeführt hat die Revision die Überprüfung des Urteils des HessVGH und nicht die des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2007 zum Gegenstand. Die Revision des Landes dient allein der Klärung, ob das Urteil des HessVGH gegen Bundesrecht verstößt. Auf diese Weise soll schnellstmöglich Rechtssicherheit für alle Beteiligten erreicht werden.

- Frage 4. Ist die Landesregierung bereit, den Vortrag durch ihren Anwalt dahingehend zu ändern, dass entgegen dem bisherigen Vortrag das Verhältnis zwischen Fachplanungsrecht und Raumordnungsrecht mit einem Vorrang des Raumordnungsrechts zu bewerten ist?  
Falls nicht, warum nicht?

Durch die Revision soll das Verhältnis von Fachplanung zu Landesplanung höchstrichterlich geklärt werden. Das vom HessVGH angenommene Rangverhältnis kann für künftige Infrastrukturvorhaben in Hessen und ganz Deutschland weitreichende Folgen haben. Würde die Rechtsmeinung des HessVGH Bestand haben, könnte die Landesplanung wichtige Infrastrukturprojekte von vorneherein durch entsprechende Vorgaben im Landesentwicklungsplan abschließend entscheiden. Dies beträfe auch wichtige ökologische Vorhaben wie die Errichtung von Windkraftanlagen, auf deren Genehmigung bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen von Gesetzes wegen ein gebundener Anspruch besteht.

Die Landesregierung erwartet daher durch die Entscheidung des BVerwG klare Hinweise zu dieser Rechtsfrage.

Hiervon ausgehend erschien eine Einflussnahme auf den Vortrag des Prozessbevollmächtigten des Landes Hessen nicht angezeigt.

Wiesbaden, 29. März 2012

In Vertretung:  
**Steffen Saebisch**